



10 DINGE, DIE SIE ÜBER DIE GEMEINDEWAHLEN 2018 WISSEN SOLLTEN

14. OKTOBER 2018

Am 14. Oktober werden in ganz Belgien die Gemeinde- und Provinzialräte neu gewählt. Erstmals organisiert die Deutschsprachige Gemeinschaft die Wahlen in ihren neun Gemeinden. Diese historische Wahl wird im Ministerium und den Gemeinden seit langem sorgfältig vorbereitet.

DOCH WIE SIEHT ES MIT IHRER VORBEREITUNG AUS?

Wissen Sie, wie sich ein Gemeindegremium zusammensetzt? Wie war das noch gleich mit der Wahlpflicht? Was ist eigentlich der Unterschied zwischen Kopf- und Vorzugsstimmen? Und was können Sie tun, wenn Sie am Wahltag verhindert sind?

Diese und andere Fragen beantworten wir in dieser Broschüre einfach und verständlich.

INHALT

- 1. Gemeindewahlen 2018 –**
Wen wählen wir?
- 2. Wahlpflicht –**
Wer darf, wer muss wählen?
- 3. Wahlaufforderung –**
Was ist das?
- 4. Die wichtigsten Daten auf einen Blick!**
- 5. Elektronische Wahl –**
Wie funktioniert das?
- 6. Kopfstimme / Vorzugsstimme –**
Was ist das eigentlich?
- 7. Ich möchte in die Wahlkabine begleitet werden –**
Was muss ich tun?
- 8. Am Wahltag verhindert –**
Was nun?
- 9. Nach der Wahl: Wer gilt als gewählt?**
- 10. Wo erhalte ich mehr Informationen zu den Wahlen?**



1. GEMEINDEWAHLEN 2018 – WEN WÄHLEN WIR?

In jeder belgischen Gemeinde gibt es einen Gemeinderat und ein Gemeindegremium. Die Gemeinderäte werden alle sechs Jahre direkt von den Wählern der jeweiligen Gemeinde gewählt.

Die Vertreter der Mehrheit im Gemeinderat schlagen den Bürgermeister und die Schöffen aus ihren Reihen vor. Der Vorsitzende des Gemeindegremiums – und somit „Oberhaupt“ der Gemeinde – ist der Bürgermeister.

DIE WAHL DER GEMEINDERÄTE

Der Gemeinderat ist die Versammlung der gewählten Vertreter der Gemeinde. Er regelt alle Angelegenheiten, die die Gemeinde betreffen (Haushalt, Gemeindesteuern, Gemeinde- und Polizeiverordnungen usw.). Er berät ebenfalls über jede andere Angelegenheit, die die übergeordneten Behörden ihm vorlegen.

Die Anzahl Mitglieder eines Gemeinderates steht im Verhältnis zur Einwohnerzahl:

GEMEINDE	ANZAHL MITGLIEDER
Eupen	25 Mitglieder
Kelmis	21 Mitglieder
Raeren	21 Mitglieder
St. Vith	21 Mitglieder
Amel	17 Mitglieder
Büllingen	17 Mitglieder
Bütgenbach	17 Mitglieder
Lontzen	17 Mitglieder
Burg-Reuland	13 Mitglieder

BÜRGERMEISTER UND SCHÖFFEN BILDEN DAS GEMEINDEKOLLEGIUM

Das Gemeindegremium ist das Exekutivorgan der Gemeinde. Es setzt sich aus dem Bürgermeister und mehreren Schöffen zusammen. Es ist für die tägliche Verwaltung der Gemeinde zuständig und führt die Beschlüsse des Gemeinderates aus.

Binnen drei Monaten - ab dem Datum, an dem die Wahlen für gültig erklärt werden - verabschiedet der Rat ein Mehrheitsabkommen. Dieses Abkommen schlägt den Bürgermeister und die Schöffen vor, die das Gemeindegremium bilden.

Auch die Anzahl Schöffen steht im Verhältnis zur Einwohnerzahl der jeweiligen Gemeinde:

GEMEINDE	ANZAHL SCHÖFFEN
Eupen	5 Schöffen
Kelmis	5 Schöffen
Raeren	5 Schöffen
St. Vith	4 Schöffen
Amel	4 Schöffen
Büllingen	4 Schöffen
Bütgenbach	4 Schöffen
Lontzen	4 Schöffen
Burg-Reuland	3 Schöffen

2. WAHLPFLICHT – WER DARF, WER MUSS WÄHLEN?

Sich aktiv an den Wahlen zu beteiligen, ist in Belgien ein Grundrecht. Mehr noch: Für den Bürger herrscht Wahlpflicht und die Stimmabgabe jedes Wählers ist von Bedeutung. Daher müssen Sie an allen Wahlen teilnehmen, zu denen Sie eine Aufforderung erhalten. Wenn Sie nicht wählen gehen, drohen Ihnen sogar Strafen.

Sind Sie am Wahltag nachweislich verhindert, können Sie sich per Vollmacht vertreten lassen. Lesen Sie dazu Punkt 8.

Um bei den Gemeinderatswahlen Ihre Stimme abgeben zu dürfen, müssen Sie:

- bis zum 31. Juli 2018 die belgische Staatsangehörigkeit besitzen;
- bis zum Wahltag 18 Jahre alt sein;
- bis zum 31. Juli 2018 im Bevölkerungsregister einer belgischen Gemeinde eingetragen sein;
- bis zum Wahltag über Ihr Wahlrecht verfügen.

Als Belgier brauchen Sie sich nicht als Wähler eintragen zu lassen. Wenn Sie diese Bedingungen erfüllen, erhalten Sie vor den Wahlen von Ihrer Gemeindeverwaltung eine Wahlaufforderung.



SIE SIND KEIN BELGIER?

Auch Nicht-Belgier können ihre Stimme bei den Gemeindewahlen abgeben. Bedingung ist, dass sie das 18. Lebensjahr vollendet haben und über ihre bürgerlichen und politischen Rechte verfügen. Nicht-Belgier, die an der Gemeindewahl teilnehmen möchten, müssen ein Formular ausfüllen, mit dem sie beantragen, ins Wählerregister eingetragen zu werden.

Nicht-europäische Ausländer müssen ein paar Dinge mehr beachten. Dazu erfahren Sie mehr unter Punkt 3.

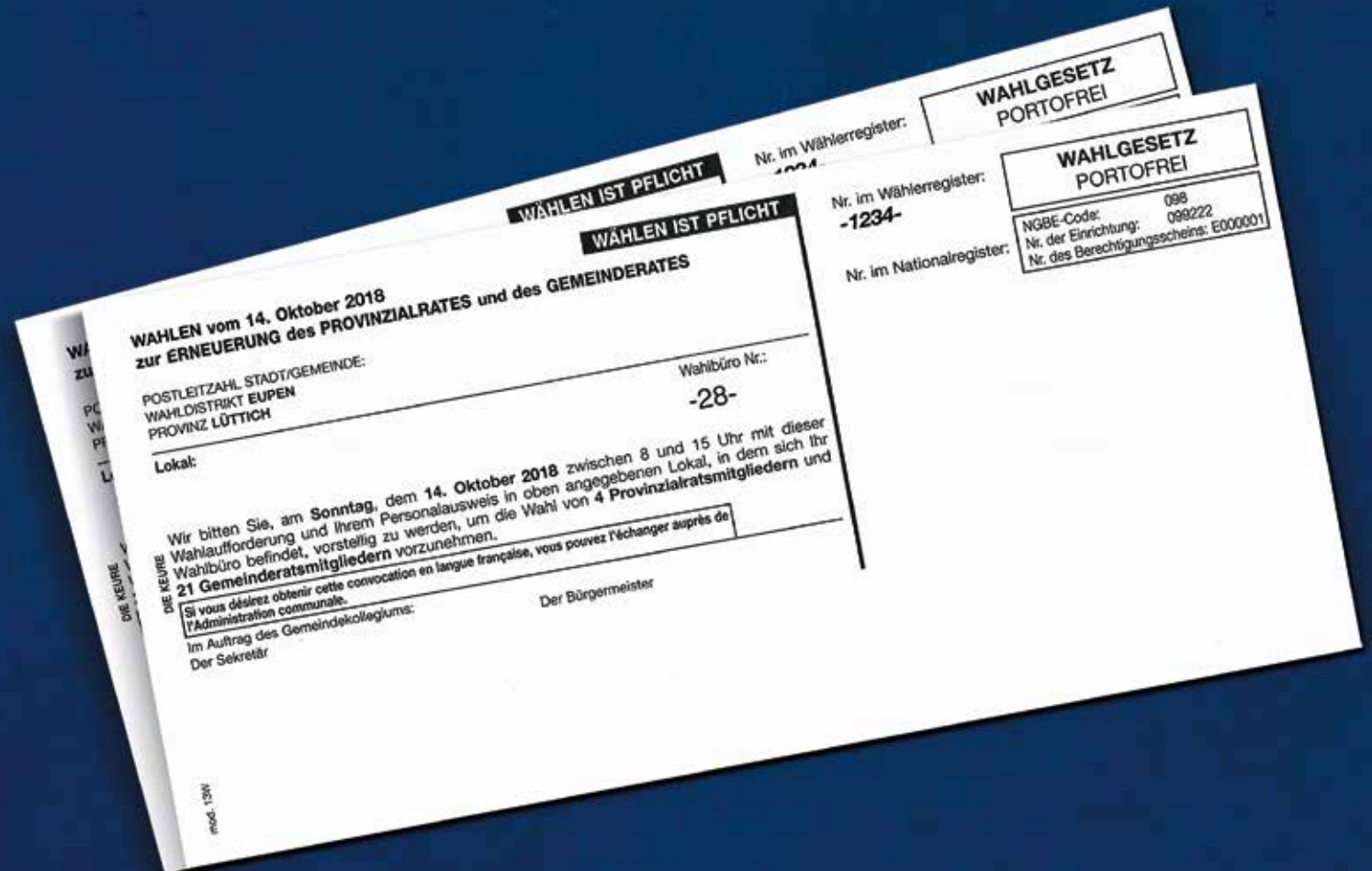
3. WAHLAUFFORDERUNG – WAS IST DAS?

Die Gemeinde schickt Ihnen Ihre Wahlaufforderung **mindestens 15 Tage vor dem Wahltermin per Post** zu. Sie sollten Ihre Aufforderung also bis zum 29. September 2018 erhalten haben. Die Wahlaufforderung präzisiert, wann und wo genau Sie am Wahltag Ihre Stimme abgeben können.

Kann Ihre Wahlaufforderung nicht übermittelt werden, wird sie in der Gemeindeverwaltung hinterlegt. Dort können Sie sie bis zum Mittag des Wahltags abholen.

Ihre Wahlaufforderung und Ihren Personalausweis müssen Sie am Tag der Wahl zum Wahllokal mitbringen. Falls Sie Ihre Wahlaufforderung vergessen haben, können Sie nur zur Stimmabgabe zugelassen werden, wenn der Wahlvorstand Ihre Identität anerkennt.

Falls Sie für den Wahltag die Vollmacht eines anderen Wählers erhalten haben, müssen Sie ebenfalls die Wahlaufforderung und den Personalausweis des Vollmachtgebers mitbringen.





4. DIE WICHTIGSTEN DATEN AUF EINEN BLICK!

- 31.07. Eintrag ins Wählerregister**
Letzter Tag für Nicht-Belgier, um sich ins Wählerregister eintragen zu lassen.
- 04.09. Kontrolle durch Sachverständigenkollegium**
Ab diesem Tag überprüfen Sachverständige, ob die elektronischen Wahlsysteme reibungslos funktionieren.
- 10.09. Frist für Wähler mit eingeschränkter Mobilität**, um durch Einreichen einer Erklärung einem angepassten Wahllokal zu gewiesen zu werden.
- 29.09. Wahlaufforderung**
Bis zu diesem Tag sollten alle Wahlberechtigten ihre Wahlaufforderung erhalten haben. Ist dies nicht der Fall, erkundigen Sie sich bei Ihrer Gemeindeverwaltung.
- 02.10. Beschwerden gegen das Wählerregister**
Jeder Bürger kann bis zum 12. Tag vor der Wahl Beschwerde gegen das Wählerregister beim Gemeindegremium einlegen.
- 13.10. Vollmacht**
Der vollständige Antrag zur Erteilung einer Vollmacht muss spätestens am Tag vor der Wahl beim Bürgermeister eingereicht werden.
- 13.10. Begleitung in die Wahlkabine**
Der Wähler, der sich in die Wahlkabine begleiten lassen möchte, kann bis zum Tag vor der Wahl eine Erklärung beim Bürgermeister seiner Gemeinde einreichen.
- 14.10. Wahltag**
Begeben Sie sich zwischen 8 und 15 Uhr in das Wahllokal, dem Sie zugeteilt wurden. Nehmen Sie Ihren Personalausweis und Ihre Wahlaufforderung mit!

5. ELEKTRONISCHE WAHL – WIE FUNKTIONIERT DAS?

- **PRÜFUNG IM ABSTIMMUNGSREGISTER:**
Überreichen Sie einem Wahlhelfer dazu Ihre Wahlaufforderung und Ihren Personalausweis.
- **ÜBERREICHEN DER CHIPKARTE:**
Nachdem der Vorsitzende Ihren Personalausweis und Ihre Wahlaufforderung überprüft hat, überreicht er Ihnen eine Chipkarte für die Stimmabgabe.
- **EINTRITT IN DIE WAHLKABINE:**
Führen Sie Ihre Chipkarte bis zur Markierung in den Schlitz am Wahlcomputer ein.
- **SPRACHE BESTIMMEN:**
Bestimmen Sie die Sprache, indem Sie auf den Berührungsbildschirm drücken. Bestätigen Sie.
- **WAHL DES PROVINZIALRATES:**
Wählen Sie eine Liste. Bestätigen Sie.
Stimmen Sie per Kopfstimme (heller Punkt oben links) für die ganze Liste oder wählen Sie einzelne Kandidaten aus. Bestätigen Sie.
- **WAHL DES GEMEINDERATES:**
Wählen Sie eine Liste. Bestätigen Sie.
Stimmen Sie per Kopfstimme (heller Punkt oben links) für die ganze Liste oder wählen Sie einzelne Kandidaten aus. Bestätigen Sie.
- **STIMMZETTEL FALTEN:**
Nehmen Sie den ausgedruckten Stimmzettel entgegen und falten Sie ihn in der Mitte mit der bedruckten Seite nach innen.
- **CHIPKARTE ZURÜCKNEHMEN:**
Ziehen Sie Ihre Chipkarte aus dem Wahlcomputer.

- **QR-CODE SCANNEN:**
Begeben Sie sich zur Urne. Geben Sie einem Wahlhelfer die Chipkarte. Scannen Sie den QR-Code Ihres Stimmzettels.
- **STIMMZETTEL EINWERFEN:**
Die elektronische Klappe der Urne öffnet sich nun automatisch. Stecken Sie den Stimmzettel in die Urne.



6. KOPFSTIMME / VORZUGSSTIMME – WAS IST DAS EIGENTLICH?

Wenn Sie mit der Reihenfolge der Kandidaten auf der Liste einverstanden sind, tippen Sie auf dem Berührungsbildschirm auf den hellen Punkt über der Liste Ihrer Wahl.



Wenn dies nicht der Fall ist, tippen Sie die Namen des oder der Kandidaten an, denen Sie den Vorzug geben. Sie können nur Kandidaten ein und derselben Liste Vorzugsstimmen geben.



Unter Punkt 9 erfahren Sie im Detail, welche Auswirkungen Kopf- und Vorzugsstimmen haben.



7. ICH MÖCHTE IN DIE WAHLKABINE BEGLEITET WERDEN – WAS MUSS ICH TUN?

Wenn Sie während des Wahlvorgangs auf Hilfe angewiesen sind, können Sie den Vorsitzenden oder einen Wahlhelfer um Hilfe bitten.

Unter bestimmten Bedingungen können Sie sich zudem in die Wahlkabine begleiten lassen, beispielsweise wenn:

- Ihre Muttersprache weder Deutsch noch Französisch ist und Sie dadurch Verständnisschwierigkeiten haben.
- Sie Schwierigkeiten im Bereich der Körper- oder Sinnesfunktionen aufweisen.

Sie dürfen Ihren Begleiter aussuchen. Dieser muss selbst Wähler sein und darf höchstens einem Wähler beistehen. Interessierte können bis zum Tag vor der Wahl bei ihrer Gemeinde eine entsprechende Erklärung abgeben. Das Formular können Sie auf www.gemeindewahlen.be herunterladen oder bei Ihrer Gemeindeverwaltung anfragen.

Wähler und Begleiter müssen am Wahltag Personalausweis und Wahlaufforderung vorzeigen.

BARRIEREFREIE WAHLLOKALE

Bei der Bestimmung der Wahllokale in der Deutschsprachigen Gemeinschaft werden barrierefreie Gebäude bevorzugt. In jeder Gemeinde gibt es Wahlkabinen, die auf die Bedürfnisse von Rollstuhlfahrern abgestimmt sind. Fragen Sie bei Ihrer Gemeindeverwaltung nach, wenn Sie in einem Wahllokal mit angepasster Kabine wählen möchten. Sie können bis zum 10. September eine entsprechende Erklärung einreichen.

8. AM WAHLTAG VERHINDERT – WAS NUN?

EINE VOLLMACHT ERTEILEN

Wenn Sie am Tag der Wahl verhindert sind, können Sie sich durch eine Vollmacht von einem anderen Wähler vertreten lassen. Die Vollmacht können Sie bis zum Tag vor der Wahl erteilen.

Sie können jeden anderen belgischen Wähler als Bevollmächtigten bestimmen. Jeder Wähler darf höchstens über eine Vollmacht verfügen.

Sie dürfen nur dann jemanden bevollmächtigen, wenn Sie:

- wegen Krankheit oder Behinderung nicht fähig sind, sich ins Wahllokal zu begeben;
- aus beruflichen oder dienstlichen Gründen im Ausland sind oder unmöglich zum Wahllokal gehen können;
- sich im Freiheitsentzug befinden;
- sich aufgrund einer religiösen Überzeugung am Wahltag nicht im Wahlbüro einfinden können;
- sich als Student aus Studiengründen nicht ins Wahlbüro begeben können;
- sich im Urlaub im Ausland befinden.

Der Grund muss durch ein Attest oder eine Bescheinigung belegt werden. Liegen diese Dokumente am Wahltag nicht vor, darf der Wahlvorstand die Vollmacht nicht berücksichtigen.

Sie können die Formulare auf www.gemeindewahlen.be herunterladen oder bei Ihrer Gemeindeverwaltung anfragen.

WAS MUSS DER BEVOLLMÄCHTIGTE AM WAHLTAG TUN?

Er übergibt dem Vorsitzenden des Wahlbüros, in dem der Vollmachtgeber hätte wählen müssen:

- die Vollmacht und die Aufforderung des Vollmachtgebers;
- Attest oder Bescheinigung über den Grund der Abwesenheit des Vollmachtgebers;
- seinen eigenen Personalausweis und seine eigene Aufforderung, auf der der Vorsitzende „hat mittels Vollmacht gewählt“ vermerkt.

SIE SIND AM WAHLTAG VERHINDERT, MÖCHTEN ABER KEINE VOLLMACHT AUSSTELLEN?

Dann teilen Sie dem Friedensrichter die Gründe für Ihre Abwesenheit mit und fügen Sie die erforderlichen Nachweise bei.



9. NACH DER WAHL: WER GILT ALS GEWÄHLT?

DIE SITZVERTEILUNG

Nach den Wahlen werden die Sitze nach dem sogenannten Verhältniswahlrecht verteilt, d. h. nach der verhältnismäßigen Stärke der einzelnen Listen. Konkret: Jede Liste erhält eine bestimmte Anzahl Sitze, gemessen an der Anzahl der für sie abgegebenen Stimmen. Jede Liste - egal wie oft sie gewählt wurde - wird in der Berechnung berücksichtigt.



WER GILT ALS GEWÄHLT?

Nach der Sitzverteilung ermittelt man, welche Kandidaten die Sitze erhalten. Dabei spielen Kopfstimmen und Vorzugsstimmen die wesentliche Rolle.

Gibt der Wähler eine Kopfstimme für eine Liste ab, so erklärt er sich mit der Reihenfolge der Kandidaten auf dieser Liste einverstanden. Die Hälfte dieser Kopfstimmen wird auf die Kandidaten verteilt - der Reihenfolge der Liste entsprechend.

Der Wähler kann aber auch eine Vorzugsstimme für einen oder mehrere Kandidaten abgeben. Damit zeigt er an, dass er den oder die betreffenden Kandidaten den Mitbewerbern der gleichen Liste vorzieht.

Die Kandidaten mit den meisten Stimmen (Vorzugsstimmen + gegebenenfalls übertragene Kopfstimmen) gelten also als gewählt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet, wer den vorrangigen Listenplatz innehat.

WIE WERDEN DER BÜRGERMEISTER UND DIE SCHÖFFEN GEWÄHLT?

Der Bürgermeister und die Schöffen werden nicht direkt durch die Wählerschaft gewählt. Der Gemeinderat schlägt per Mehrheitsabkommen den Bürgermeister und die Schöffen vor, die das Gemeindegremium bilden. Kurzum wählt der Gemeinderat den Bürgermeister und die Schöffen.



10. WO ERHALTE ICH MEHR INFORMATIONEN ZU DEN WAHLEN?

Alles Wissenswerte zu den Gemeindewahlen vom 14. Oktober 2018 finden Sie auf www.gemeindewahlen.be. Das Portal bietet alle wichtigen Informationen für Wähler, für Kandidaten und für Wahlhelfer.

Sollten Sie weitere Fragen haben, wenden Sie sich an Ihre Gemeindeverwaltung. Die Mitarbeiter dort kümmern sich um die Organisation der Wahlen, das Wählerregister und die Wahlaufforderungen. Auch wenn Sie eine Vollmacht erteilen, sich in die Wahlkabine begleiten lassen oder in einer angepassten Kabine wählen möchten, wenden Sie sich an Ihre Gemeindeverwaltung.

Die Erwachsenenbildungsorganisation Alteo organisiert Kurse zur Wahlvorbereitung in Leichter Sprache. Darin werden insbesondere Menschen mit Beeinträchtigung befähigt, ihr Wahlrecht selbstbestimmt auszuüben.

Alteo VoG

Klosterstraße 74
4700 Eupen

087 596 136
alteo-dg@mc.be

Die Jugendinformationszentren haben die Broschüre „Ich wähle!“ speziell für Erstwähler und Jugendliche erstellt. Sie ist beim Infotreff Eupen, im JIZ in St. Vith, in den Jugendtreffs und im Ministerium erhältlich.

Infotreff Eupen und Umgebung V.o.G.

Gospertstraße 24
4700 Eupen

087 744 119
infotreff@jugendinfo.be



VERANTWORTLICHER HERAUSGEBER:

Norbert Heukemes, Generalsekretär,
Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens
Gospertstraße 1, 4700 Eupen

D/2018/13.694/19 / FbKOM.HN/06.01-02.000/18.115

© Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens, August 2018

info@ostbelgienlive.be | www.ostbelgienlive.be

Bildnachweise: S. 1: © Robert Kneschke - Fotolia.com | S. 4: © Stadt St. Vith | S. 7: © Jamrooferpix - Fotolia.com | S. 10: © Schlierner - Fotolia.com | S. 13-15: © Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft | S. 16: © bizoo_n - Fotolia.com | S. 19: © Brian Jackson - Fotolia.com | S. 20: © fotofabrika - Fotolia.com | S. 22: © contrastwerkstatt - Fotolia.com